

Anlage 13 Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien (Zwei-Fächer-Bachelor)

**vom 12.09.2018*)
- Lesefassung-**

1. Bachelorgrad

Die Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften bietet das Fach Kunst und Medien mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) an.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO neu)

Seminare und Übungen sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren und Übungen der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit und aktiver Teilnahme, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschafftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

3. Empfehlungen für das Fach Kunst und Medien

(1) Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich (Lektüre von Fachliteratur, ggf. einzelne Module in englischer Sprache).

(2) Allen Studierenden der Fakultät mit Heimatuniversität Oldenburg wird dringend empfohlen, das Modul „Schlüsselkompetenzen in Sprach- und Kulturwissenschaften und ihren Berufsfeldern“ im Professionalisierungsbereich zu belegen.

4. Ziele des Studiums

(1) Die Qualifikation der Studierenden zur Aufnahme von Masterstudiengängen, insbesondere im Feld der Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften, der Geschlechterstudien und im Feld außerschulischer und schulischer Vermittlung (Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen sowie an Haupt- und Realschulen und Lehramt für Sonderpädagogik).

(2) Lernziele:

Mit dem Studium des Faches Kunst und Medien werden folgende Lernziele verfolgt:

- Grundlegende Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Erarbeitung von Gegenständen der Kunst- und Medienwissenschaften und ihrer Vermittlung.
- Fähigkeit zur Durchdringung von sozialen und kulturellen Phänomenen mittels künstlerisch-praktischer Arbeit und unterschiedlichen Medien.
- Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung von Vermittlungskonzepten bezogen auf Gegenstände und Methoden des Faches.
- Kenntnisse der Kunst-, Kultur- und Mediengeschichte in exemplarischen Schwerpunktbereichen.
- Grundlegende Kenntnisse in künstlerisch-praktischen Verfahren
- Fähigkeit zur Reflexion eigener gestalterischer Prozesse.
- Kenntnisse von Methoden der Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse.
- Kenntnisse und Einsichten in Grundlagen der Geschlechterforschung in Kunst-, Medien- und Kulturwissenschaften.

5. Kunst und Medien als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Grundlegende Einführung in Theorien und Methoden der Analyse ästhetischer Phänomene und der Bildmedien unter einer historischen Perspektive.
- Einführung in aktuelle und historische Gegenstandsbereiche von Kunst- und Medienwissenschaften (exemplarisch). Hierzu zählen auch Einsichten in die Kontexte und Institutionen der Vermittlung dieser Gegenstände (Museum, Ausstellungen, Stadtplanung, Festivals, Internet, etc.). Diese Kenntnisse werden sowohl theoretisch als auch praktisch erworben (inklusive Exkursionen).
- Grundlegung und Differenzierung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten.
- Grundlegende Fähigkeiten zur Analyse und historischen Reflexion künstlerischer Verfahren und Medien.
- Entwicklung der Fähigkeiten zur Vermittlung: Dies zielt neben der Schule auch auf außerschulische Vermittlung (wie Jugendbildung, Museum und Ausstellungen). Entwickelt werden sollen Fähigkeiten der gestalterischen Vermittlung von Sachverhalten.

(2) Es sind folgende Basismodule als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
kum010 Theorie und Geschichte der Bildmedien	3 Veranstaltungen: 1 SE/VL 1 UE 1 TU	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio 1 Referat 1 Hausarbeit 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
kum020 Kunst- und Mediengeschichte I	2 Veranstaltungen: 1 SE/VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio 1 Referat 1 Hausarbeit 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
kum032 Künstlerische Praxis I	2 Veranstaltungen: 2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 praktisch-theoretische Hausarbeit oder 1 Portfolio
kum040 Kunst, Medien und ihre Vermittlung	2 Veranstaltungen: 1 SE/VL 1 UE	9	2 Teilprüfungsleistungen: 1 Portfolio (50 %) und 1 Referat 1 Hausarbeit 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung (50 %)
Gesamt		30	

Fachdidaktik wird im Modul „Kunst, Medien und Vermittlung“ (kum040) im Umfang von neun Kreditpunkten vermittelt.

Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und umfasst eine ca. zehnsseitige Ausarbeitung.

Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten.

Eine Klausur dauert 90 Minuten.

Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit mit einem oder mehreren Medien und deren zehnsseitige Ausarbeitung.

Ein Portfolio integriert drei bis fünf Leistungen.

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Regelungen und Erläuterungen zu Exkursionen für Kunst und Medien als 30-KP-Fach:

Exkursionen sind in Lehrveranstaltungen eingebunden (mindestens 2 Exkursionstage sind verpflichtend und nachzuweisen).

6. Kunst und Medien als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Vertiefung und kritische Auseinandersetzung mit Theorien der Kunst-, Kultur- und Mediengeschichte.
- Erweiterung der Kenntnisse künstlerischer und medialer Phänomene der Kulturgeschichte und Gegenwartskultur.
- Vertiefung der Kenntnisse über Kunstgeschichte/-wissenschaft und ihrer Methoden (inklusive Studien zur visuellen Kultur); Wissenschafts- und Institutionsgeschichte, auch bezogen auf Museum und Ausstellung.
- Vertiefung der Fähigkeiten zur Vermittlung von Fachinhalten.
- Selbstreflexiver Umgang mit gestalterischen Prozessen und den Bedingungen ihres Gelingens.
- Fähigkeit zur ästhetischen Durchdringung von Phänomenen in kunst- oder medienpraktischer Arbeit.

Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs. Zusätzlich werden Aufbaumodule (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Parallel zur Belegung des letzten Basismoduls können bereits Aufbaumodule belegt werden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehr-veranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
kum213 Theorie und Geschichte der visuellen Kultur	Wahl-pflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL/SE 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit 1 Portfolio 1 Referat 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
kum230 Kunst- und Mediengeschichte II	Pflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL/SE 1 SE 1 TU oder 1 selbstorganisierte studentische Veranstaltung	9	2 Teilprüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (50 %) und 1 Portfolio 1 Referat 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung (50 %)
kum243 Künstlerische Praxis II	Wahl-pflicht	2 Veranstaltungen: 2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio
kum250 Kunstvermittlung in Museum und Ausstellung, schulischen und außerschulischen Kontexten	Wahl-pflicht/Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL/SE 1 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 praktisch-theoretische Hausarbeit, 1 Portfolio, 1 Referat oder 1 mündl. Prüfung
kum261 Ästhetisches Projekt: Künstlerisch-wissenschaftliche Praxis	Pflicht	1 Veranstaltung (2-semesterig): 1 UE	9	1 Prüfungsleistung: 1 künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit
Gesamt			30	

Regelungen und Erläuterungen zu Veranstaltungen und Exkursionen:

Studierende mit Lehramtsorientierung:

Die drei Module „Kunst- und Mediengeschichte II“ (kum230), „Kunstvermittlung in Museum und Ausstellung, schulischen und außerschulischen Kontexten“ (kum250) und „Ästhetisches Projekt: Künstler. Wiss. Praxis“ (kum261) sind verpflichtend. Aus den übrigen Aufbaumodulen muss ein weiteres gewählt werden.

Studierende mit außerschulischer Orientierung:

Die zwei Module „Kunst- und Mediengeschichte II“ (kum230) und „Ästhetisches Projekt: Künstler. Wiss. Praxis“ (kum261) sind verpflichtend. Aus den übrigen Aufbaumodulen müssen zwei weitere gewählt werden.

Exkursionen und selbstorganisierte Veranstaltung:

Exkursionen sind in Lehrveranstaltungen eingebunden (mindestens 4 Exkursionstage sind verpflichtend und nachzuweisen).

Eine selbstorganisierte studentische Veranstaltung muss mit einem/einer Lehrenden der Lehrinheit „Kunst und Medien“ abgesprochen werden und ist in der Regel in kum230 verortet.

Regelungen zu den Prüfungsleistungen:

Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und umfasst eine ca. zehnsseitige Ausarbeitung.

Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten.

Eine Klausur dauert 90 Minuten.

Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit in einem oder mehreren Medien und deren ca. zehnsseitige Ausarbeitung.

Ein Portfolio integriert drei bis fünf Leistungen.

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Eine künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit besteht aus dem Nachweis künstlerisch-praktischer Fähigkeiten in Form von Dokumentation, schriftlicher Reflexion (ca. 15 Seiten) und Präsentation.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Für die Aufbewahrung sind sämtliche künstlerische Teile von Prüfungsleistungen visuell zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten künstlerischen Objekte werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die/den Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.

7. Bachelorarbeitsmodul im Fach Kunst und Medien

Für die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit sind zwölf Kreditpunkte angesetzt. Ein dazugehöriges Kolloquium, Seminar oder eine Übung (ggf. mit ästhetisch-praktischen Anteilen) umfasst drei Kreditpunkte.

8. Ausführungsbestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Die Begleitveranstaltung zum berufsfeldbezogenen Praktikum wird auf Antrag in Form eines dokumentierten Selbststudiums organisiert. Die Dokumentation ist Teil des bei der oder dem für das Praktikum Prüfungsberechtigten einzureichenden Praktikumsberichts.